

# Auszug aus der Reisekostenrichtlinie der THW-Jugend e.V.

Stand: Februar 2011

## Allgemeine Grundsätze

Reisen für die THW-Jugend e.V. sind unter ökologischen und ökonomischen Kriterien, sprich der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und der Verhältnismäßigkeit des Aufwandes zu tätigen.

Diese Fahrtkostenregelung ist verbindlich für alle Dienstreisen, die im Rahmen der THW- Jugend e.V. durchgeführt werden. Die Kostenerstattung gilt für Funktionsträger und Mitglieder der THW-Jugend e.V., Beauftragte sowie Dienstreisende im Namen der THW-Jugend e.V.

Reisen sind grundsätzlich mit der Deutschen Bahn AG oder anderen Unternehmen des öffentlichen Personenverkehrs durchzuführen. Bei der Wahl des Beförderungsmittels ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Es ist grundsätzlich das wirtschaftlichste Beförderungsmittel zu wählen. Ausnahmen sind zu begründen. Zur An- und Abreise an Bahnhöfen und Flughäfen sollen ebenfalls öffentliche Verkehrsmittel (Bus und Bahn) benutzt werden.

Die Fahrtkosten können nach Beendigung der Veranstaltung durch Einreichen des Reisekosten-Abrechnungsformulars inklusive aller Originalbelege bei der Bundesgeschäftsstelle abgerechnet werden. Die Abrechnung sollte zeitnah geschehen, spätestens jedoch acht Wochen nach Beendigung einer Veranstaltung. Bei Veranstaltungsbeginn Ende des Jahres muss die Abrechnung bis spätestens 31.01. des Folgejahres vorliegen. Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Anspruch mehr auf Erstattung der Fahrtkosten.

Mit der Erstattung der Fahrtkosten sind alle Ansprüche gegenüber der THW-Jugend e.V. abgegolten.

## Reisen mit der Bahn

Grundsätzlich ist der kostengünstigste Tarif der 2. Klasse zu wählen (BahnCard, Gruppenticket, Mitfahrersparpreis, Plan & Sparpreis). Private BahnCards sind auf jeden Fall für die Reise zu Dienstveranstaltungen zu nutzen.

Eine Erstattung von Stornierungs- oder Umtauschgebühren wird nur gewährt, wenn ein triftiger Grund vorliegt und dieser zeitnah der Landesgeschäftsstelle mitgeteilt wird.

Reisekosten für Bahnfahrten in der 1. Klasse werden bis zum Normalpreis der 2. Klasse erstattet. Sparpreise und sonstige Vergünstigungen sind nach Verfügbarkeit zu nutzen.

### **Reisen mit einem THW-Dienstfahrzeug**

Bei Reisen mit einem THW-Dienstfahrzeug werden die tatsächlichen Tankkosten erstattet. Hierzu ist das KFZ vor der Fahrt und bei Rückkehr nach der Veranstaltung vollzutanken. Als Nachweis zur Abrechnung gilt die Quittung über die Tankfüllung nach der Veranstaltung. Falls die Tankkosten über eine DKV-Karte abgerechnet wurden, kann die zuständige Geschäftsstelle bzw. der Länder- / Landesverband die Kosten der THW-Jugend e.V. in Rechnung stellen. Die Höchstgrenze der zu erstattenden Tankkosten beträgt 130 Euro pro Dienstreise (Hin- und Rückfahrt).

Eine Rückerstattung über den Betrag von 130 Euro hinaus ist dann erstattungsfähig, wenn der Zeitaufwand bei der Reise mit dem THW-Dienstfahrzeug gegenüber mit der Bahn erheblich verkürzt werden kann, wirtschaftlich ist und damit erheblicher Arbeitsausfall bei der regulären Beschäftigung vermieden werden kann. Dies ist bei der Abrechnung besonders zu begründen.

Des Weiteren ist eine Rückerstattung über den Betrag von 130 € hinaus auch dann erstattungsfähig, wenn mehrere Dienstreisende eine Fahrgemeinschaft bilden und die Reise somit gegenüber der Nutzung der Beförderungsmittel des öffentlichen Personenverkehrs wirtschaftlicher ist.

### **Reisen mit dem privaten KFZ**

Bei Reisen mit dem privaten KFZ oder einem anderen motorbetriebenen Fahrzeug wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Sie beträgt bei Benutzung eines Fahrzeuges 20 Cent je Kilometer der zurückgelegten Strecke. Die Höchstgrenze der zu erstattenden Wegstreckenentschädigung beträgt grundsätzlich 130 Euro pro Dienstreise (Hin- und Rückfahrt). Eine Wegstreckenentschädigung wird Dienstreisenden nicht gewährt, wenn sie eine vom Dienstherrn unentgeltlich zur Verfügung gestellte Beförderungsmöglichkeit genutzt haben oder von anderen Dienstreisenden in einem Kraftwagen mitgenommen wurden.

Eine Rückerstattung über den Betrag von 130 Euro hinaus ist ausschließlich dann erstattungsfähig, wenn mehrere Dienstreisende eine Fahrgemeinschaft bilden und die Reise somit gegenüber der Nutzung der Beförderungsmittel des öffentlichen Personenverkehrs wirtschaftlicher ist.